

## Wann ist ein Sortimenter zur Verbuchung des Warenausgangs verpflichtet?

Es dürfte wohl wenig Sortimenter geben, die sich diese Frage einmal vorgelegt haben. Denn allgemein begegnet man der Ansicht, daß die Verbuchung des Warenausgangs nur den Hersteller (Verleger) und den Zwischenhändler trifft, die beide an den Einzelhändler liefern, nicht aber den Sortimenter. Daß diese Ansicht nicht in jedem Fall richtig ist, soll im folgenden gezeigt werden.

Ab 1. Oktober 1936 sind nach der Warenausgangsverordnung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I, Seite 507)\* alle Großhändler zur Verbuchung des Warenausgangs verpflichtet. Diese Buchungspflicht dient steuerlichen Zwecken und trifft nur die gewerblichen Unternehmer, also beispielsweise nicht die Landwirte, wohl aber die Buchhändler, die im Sinne der genannten Verordnung zu den gewerblichen Unternehmern zählen. Großhändler im Sinne der Warenausgangsverordnung sind diejenigen gewerblichen Unternehmer, die an andere gewerbliche Unternehmer Waren (Bücher und Zeitschriften) zur gewerblichen Weiterveräußerung liefern. Dies kann im Einzelfall auch ein Einzelhändler sein, nämlich dann, wenn dessen Abnehmer die Waren als gewerblicher Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung bezieht.

Im Gegensatz zum Umsatzsteuergesetz liegt eine Großhandelsveräußerung nicht vor bei Lieferung an Behörden und bei Lieferung von Gegenständen, die dem Erwerber zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistung dienen (Lieferung von Fachliteratur an einen freien Rechtsanwalt). Die Warenausgangsverordnung bezieht sich nur auf Waren, die zur gewerblichen Weiterveräußerung geliefert werden. Diese wichtige Unterscheidung kommt für den Sortimentsbuchhandel in Betracht. Eine Buchungspflicht des Warenausgangs besteht daher für ihn nicht, wenn er Großhandelsumsätze nach dem Umsatzsteuerrecht (Behördenlieferungen und Lieferungen von Gegenständen, die zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen dienen) tätigt. Gibt dagegen ein Sortimenter, und sei es auch nur in kleinem Umfange, Bücher und Zeitschriften an Wiederverkäufer zur Weiterveräußerung ab, gilt er für diesen Fall als Großhändler im Sinne der Warenausgangsverordnung und muß sich mit seinen Buchungen nach dieser Verordnung richten.

Wie sieht nun im einzelnen die Verbuchung dieser Warenausgänge aus?

Zunächst ist noch zu erwähnen, daß nicht alle Großhandelslieferungen einzutragen sind, sondern nur solche Warenausgänge im Großhandel, wenn die Lieferung erfolgt:

1. Auf Rechnung (auf Ziel, auf Kredit, auf Abrechnung, auf Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich oder
2. gegen Zahlung (gegen bar, gegen Kasse), wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
  - a) Der Großhändler gewährt dem Erwerber einen Preisnachlaß (Zwischenrabatt) oder einen Preis, der niedriger ist als der Preis für Verbraucher;
  - b) der Großhändler überbringt oder übersendet die Ware dem Erwerber in dessen Betrieb (Geschäftsraum, Lagerraum oder sonstige Betriebsstätte). Der Überbringung oder Übersendung in den Betrieb des Erwerbers steht es gleich, wenn der Großhändler die Ware aus seinem Betrieb hinausbringt oder hinaussendet und der Erwerber die Ware außerhalb seiner Betriebsstätte von dem Großhändler erhält.

\* Über die Grundgedanken dieser Verordnung ist bereits berichtet worden. Siehe Börsenblatt vom 2. Juli 1936, S. 596.

Während Großhandelslieferungen auf Kredit stets buchungspflichtig sind, besteht diese Pflicht bei den Lieferungen gegen Zahlung nur in zwei Fällen, nämlich bei Preisnachlaß bzw. bei Gewährung eines Preises unter dem Verbraucherpreis und bei Übersendung der Ware in den Betrieb des Erwerbers.

Dabei ist es gleichgültig, ob der Erwerber Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Waren wird oder ob er an den Waren weder Eigentum noch unmittelbaren Besitz erlangt oder der Erwerber die Waren auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt.

Da nur die Verbuchung des Warenausgangs verlangt wird, genügt jede Art der Verbuchung. Die Führung eines Warenausgangsbuches ist im Gegensatz zu der Wareneingangsverordnung vom 20. Juni 1935 nicht vorgeschrieben. Ein Zwang, die Buchform zu wählen, besteht also nicht. Es ist jedoch die Führung eines Buches erwünscht. Den gesetzlichen Vorschriften ist bereits genügt, wenn Belege, die den nachstehenden Vorschriften entsprechen, erstellt und die Urschriften oder Durchschriften der Belege von dem

## Ausschluß

Der Herr Präsident der Reichskulturkammer hat den Ausschluß des Buchhändlers Friedrich Schlüter, Hamburg 36, Düsternstraße 31, der bereits unterm 14. November 1934 aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen worden ist, bestätigt. Zur Liquidation bzw. zum Verkauf seines Unternehmens wird Schlüter eine Frist bis 30. September 1936 gewährt.

## Verband der Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und Verleger in der Tschechoslowakischen Republik, Prag

### Einladung

zu der am 27. September 1936 im »Deutschen Haus« zu Prag stattfindenden

### 14. Hauptversammlung.

#### Tagesordnung:

Sonnabend, den 26. September, 15 Uhr: Sitzung des Gesamtvorstandes (III. Stock, Zimmer 25); 20 Uhr: Zwangloses Beisammensein (III. Stock, Zimmer 22).

Sonntag, den 27. September, 9.30 Uhr: 14. Hauptversammlung (Deutsches Haus, III. Stock, Bankettsaal).

#### Verhandlungspunkte:

1. Tätigkeitsbericht.
2. Voranschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge.
3. Ort der nächsten Hauptversammlung.
4. Wahlen: a) des Schriftführers (Wiederwahl zulässig); b) der Kassarevisoren (Wiederwahl unzulässig).
5. Antrag des Gesamtvorstandes auf Neufassung der Satzung.
6. Anträge. 7. Freie Aussprache.

Nach der Hauptversammlung, ungefähr um 14 Uhr, gemeinsames Mittagessen.

Sämtliche Sitzungen finden im »Deutschen Haus«, Prag, Příkopy 26, statt.

Der Hauptvorstand